

Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft
Band: - (1911)
Heft: 21-22

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus diesen Berichten geht hervor, dass der gegenwärtige Zeitpunkt, infolge des durch Italiens Raubkrieg geweckten Interesses für unsere Bestrebungen, zur Abhaltung von Propagandavorträgen sehr günstig ist. Möchte diese Situation recht eifrig von den Friedensvereinen ausgenützt werden. Herrn Feldhaus beste Glückwünsche zu seinen Erfolgen; möchten sie ihm ferner beschieden sein!

* * *

Unter ziemlich starkem Zuzug von auswärts hielt am 29. Oktober in der Konzerthalle „Helvetia“ in Brunn vor etwa 300 Zuhörern, unter denen die hoffnungsvolle Jugend ein starkes Kontingent bildete, Herr Richard Feldhaus von Basel den vom hiesigen Kurverein und vom Samariterverein Seewen gemeinsam veranstalteten Vortrag über „Der Krieg, wie er ist“. Ausgehend vom gegenwärtigen Krieg in Tripolis legte der Redner die Notwendigkeit und Siegesfreudigkeit der internationalen Friedensvereine dar, die an Stelle der Gewalt das Recht setzen wollen, wie es nur durch Schiedsgerichte zu erreichen ist. An Hand von Schilderungen namhafter Offiziere über die Gewalt der gegenwärtigen Geschütze, sowie an Hand des Berichtes vom russisch-japanischen Krieg zeichnete sodann der Vortragende ein Bild von den Greueln und den verheerenden Wirkungen eines Krieges nach der modernen Technik. An wundervollen Lichtbildern konnte Herr Feldhaus seine Aussagen illustrieren, so besonders an denen des russischen Malers Werestschagin, der selber ein Opfer des Krieges geworden ist. Sie wirkten tiefer als viele Worte auf das empfängliche Gemüt der meisten Zuhörer. So hat denn nicht allein stürmischer Beifall, sondern manche Eintragung in die Mitgliederlisten des Friedensvereins den Redner belohnt. Und wer dazu keine Gelegenheit fand, kann es durch Anmeldung beim Zentralkomitee des Schweiz. Friedensvereins (Luzern, Adligenschwilerstrasse 20) per Karte nachholen.

—o—

Schweizerischer Friedensverein.

Der Vorstand der Sektion Zürich des Schweiz. Friedensvereins hat sich neu konstituiert. Derselbe setzt sich nun folgendermassen zusammen: Präsident: Herr Gustav Maier, Schriftsteller, Stockerstrasse 10, Zürich II; 1. Vizepräsident: Ed. Thomann, Pfarrer, Pfrundhaus, Zürich I; 2. Vizepräsident: Dr. H. Häberlin, Arzt, Sonneggstrasse 16, Zürich IV; Aktuar: Th. Kutter, Buchhalter, Jenatschstrasse 8, Zürich II; Quästor: Alb. Greuter, Sigrist, Neumarkt 21, Zürich I; Assessoren: Gotth. Bosshard, Pfarrer, Auf der Mauer 6, Zürich I, und Gottfr. Schuster, Kaufmann, Universitätsstrasse 65, Zürich IV.

Am Sonntag den 12. November hat Herr G. Maier einen Vortrag über „Der Krieg um Tripolis und die Friedensbewegung“ gehalten.

* * *

 **Die Herren Kassiere** der Sektionen des Schweiz. Friedensvereins werden daran erinnert, dass laut Statuten § 7 b die Beiträge für das laufende Jahr bis **spätestens Ende November** dem Zentralkassier einzusenden sind. Die Adresse desselben lautet: **Joseph Lang, Kapellgasse 16, Luzern.**

—o—

Literatur.

Nippold, O. Die zweite Haager Friedenskonferenz. Teil II: Das Kriegsrecht, unter Mitberücksichtigung der Londoner Seerechtskonferenz. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 1911. 232 Seiten. Preis Fr. 8.70.

Der um den Pazifismus reich verdiente Völkerrechtslehrer hat es unternommen, die Ergebnisse der II. Haager Konferenz durch eine populäre Behandlung dem Verständnis und Interesse grösserer Kreise näher zu bringen. Dieser zweite Teil, der das Kriegsrecht umfasst, gliedert sich folgendermassen: Das erste Kapitel behandelt das Kriegsrecht im allgemeinen, und zwar zuerst die Verhandlungen über den Kriegsbeginn. Viel Positives scheint dabei nicht gewonnen worden zu sein. Eine wichtige Forderung wäre zweifellos die Festsetzung einer Frist von mehreren Tagen zwischen der Kriegserklärung und dem Beginne der Feindseligkeiten. Dass aber gar ein Ultimatum von nur 24 Stunden, nach dessen Ablauf Kriegszustand und damit Eröffnung der Feindseligkeiten gestattet ist — wie dies beim Ueberfall Italiens auf die Türkei gehandhabt wurde — das ist ein unerhörter Zustand, der das Gefühl höchster Unsicherheit im tiefsten Frieden schaffen muss. — Der zweite Teil des ersten Kapitels behandelt die Deklarationen über die verbotenen Kriegsmittel.

Das zweite Kapitel ist dem Landkriegsrecht gewidmet, und zwar erstens der Landkriegsrechtskonvention und zweitens dem Neutralitätsrecht zu Lande. Dass dieser zweite Teil speziell für die Schweiz von Bedeutung ist, ist wohl selbstverständlich.

Drittes Kapitel: Seekriegsrecht. Dieser Teil des Buches nimmt, entsprechend den Verhandlungen, den grössten Teil in Anspruch. Nachdem ein Paragraph das Allgemeine und ein weiterer die Seestreitkräfte behandelt, folgt eine Unterabteilung „Mittel des Seekriegsrechts“. Diese behandelt die Beschiessung durch Seestreitkräfte, die Seeminen, das Seebeuterecht, dann speziell seine Anwendung auf feindliche Handelsschiffe bei Kriegsbeginn und schliesslich das Blockaderecht. Die nächste Abteilung ist dem Sanitätswesen gewidmet und behandelt die Anwendung der Genfer Konvention auf den Seekrieg. Das Kapitel schliesst mit der Abteilung Neutralitätsrecht, und zwar handelt es erstlich vom Seeneutralitätsrecht im allgemeinen und nachher von Konterbande und neutralitätswidriger Unterstützung, von Durchsuchung und von Zerstörung neutraler Prisen. Im gegenwärtigen Augenblick ist die Erörterung dieser Fragen von ganz besonderem Interesse, da sie täglich an praktischen Fällen geprüft werden können.

Im vierten Kapitel wirft der Verfasser einen kritischen Rückblick auf die Arbeiten der zweiten Haager Konferenz und schliesst daran Ausblicke in die Zukunft. Ein wohlthuender Optimismus spricht aus diesem Kapitel, in dem Prof. Nippold mit Genugtuung auf die kriegsrechtlichen Ergebnisse der Konferenz zurückblickt.

Von ganz besonderem Interesse dürfte für die Pazifisten sein, was der Verfasser in seinen Ausblicken sagt, in denen er u. a. den Luftkrieg und seine kriegsrechtliche Behandlung und das vielumstrittene Gebiet der Humanisierung des Krieges bespricht. Möchte das verdienstvolle Werk Nippolds seine Aufgabe erfüllen und recht vielen Laien das Verständnis für diese wichtigen Fragen der Gegenwart überhaupt und für die Bedeutung der Haager Arbeiten im besonderen näher bringen!

G.C.